



---

## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	11.11.2014	2239/14 - I/491
----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.11.2014		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Vorgaben der Finanzaufsicht für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Inhalt der Mitteilung:**

Die Vorgaben der Finanzaufsicht für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 werden zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 11.11.2014

gez. Dette  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Das Hess. Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 29.10.2014 folgende konkrete aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2015 festgelegt:

1. Reduzierung der Defizite im Ordentlichen Ergebnis der kreisangehörigen Nicht-Schutzschirm-Kommunen.
2. Mindest-Hebesatz für die Grundsteuer B für die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2015 bei defizitären Ergebnishaushalten.

### *Zu Punkt 1.:*

Seitens des Landes wird von den defizitären Kommunen erwartet, dass die „Leitlinie“ zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und die entsprechenden „ergänzenden Hinweise“ vom 03.03.2014 konsequent angewendet werden und dadurch ein Haushaltsausgleich bis spätestens zum Haushaltsjahr 2017 erzielt wird. Zur Erreichung des gesetzlichen Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 haben die Kommunen einen Konsolidierungskorridor von 40 Euro (Mindestabbaubetrag) bis zu 75 Euro je Einwohner und Jahr einzuhalten.

Der Mindestabbaubetrag beträgt für die Stadt Wetzlar bei 51.063 Einwohnern 2.042.520 Euro. Bezug ist insoweit der Haushaltsfehlbetrag des Jahres 2014.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist ein für die Aufsicht nachvollziehbarer Abbaupfad darzustellen, d. h. die Abbaubeträge in konkreten Euro pro Einwohner werden für jede Konsolidierungsmaßnahme nachvollziehbar ausgewiesen.

### *Zu Punkt 2.:*

Der Hebesatz der Grundsteuer B muss bei defizitären Ergebnishaushalten mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt des Jahres 2014 der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Insoweit ergibt sich eine gravierende Änderung gegenüber dem Verfahren im Jahre 2014: Im Frühjahr diesen Jahres war für die Landesdurchschnitte der Grundsteuer B der Bezugszeitpunkt der Hebesätze des Jahres 2012 gewählt worden. Nunmehr wird die Entwicklung des Jahres 2013 übersprungen und es werden unmittelbar die Hebesätze des Jahres 2014 herangezogen. Dies stellt - da zwischenzeitlich Schutzschirmkommunen wie Gießen und Rüsselsheim ihre Grundsteuerhebesätze massiv erhöht haben und nur 7 Sonderstatusstädte den Durchschnitt bilden – einen massiven Eingriff in die Gestaltungsfreiheit von Kommunen mit defizitären Ergebnishaushalten dar und beeinträchtigt unmittelbar die kommunale Selbstverwaltung.

Darüber hinaus wird damit auch in zukünftigen Jahren eine Systematik der Steuererhöhungen zu Lasten aller Bürger angestoßen. Bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern wird so ein Betrag von 517 % für Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des Durchschnitts von 470 % im Jahr 2014 ermittelt.

Bisher hat die Stadt Wetzlar im Jahre 2014 ihren Hebesatz der Grundsteuer B – auch aufgrund der zwingenden Vorgaben der Kommunalaufsicht durch den Hess. Innenminister – von bisher 350 Hebesatzpunkten auf 400 Hebesatzpunkte angehoben (Haushaltsansatz 7.950.000 €). Bei einem Hebesatz von 517 % würden Erträge aus der Grundsteuer B in Höhe von rd. 10.220.000 Euro zu erwarten sein.

Unabhängig von den mit Erlass vom 29.10.2014 neu konkretisierten Maßnahmen bleibt der Finanzplanungserlass vom 03.03.2014, der rückwirkend für das Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2014 verfügt worden war, in Kraft. Danach haben Kommunen mit nicht ausgeglichenem Ergebnishaushalt in den klassischen Gebührenhaushalten (Straßenreinigung, Abwasser, Wasser, Friedhofswesen) kostendeckende Gebühren zu erheben. Ferner setzt eine Haushaltsgenehmigung des Jahres 2015 voraus, dass von den Magistraten bzw. Gemeindevorständen die Jahresabschlüsse einschließlich des Jahres 2012 an die Rechnungsprüfungsämter vorgelegt worden sind.